

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern

Nr. 1

Stettin, den 30. Januar 1943.

75. Jahrgang.

Inhalt: Nachruf. — (Nr. 1.) Kirchensammlungen in der Kirchenprovinz für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1943. — (Nr. 2.) Gewährung von Ausbildungsbeihilfen durch die Finanzämter. — (Nr. 3.) Steuerliche Behandlung einmaliger Sterbegeldbeihilfen an die Hinterbliebenen gefallener Gefolgschaftsmitglieder. — (Nr. 4.) Abführung der 3. Rate der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträge für das Rechnungsjahr 1942. — (Nr. 5.) Beiträge der nebenberuflichen Kirchenmusiker für den Hauptverband für evangelische Kirchenmusik. — (Nr. 6.) Mitteilung betreffend Predigtmeditationen. — (Nr. 7.) Sicherung der Zivilstandsregister, Kirchenbücher und kirchenbuchähnlichen Schriftdenkmäler gegen Bomben- und Brandschäden. — (Nr. 8.) Beglaubigung von Abschriften von Kirchenbuchauszügen. — (Nr. 9.) Veranstaltung eines Luther-Sonntags am 14. 2. 1943. — (Nr. 10.) Fachbibliothek des Zentral-Ausschusses für Innere Mission. — Personal- und andere Nachrichten. — Stellenvermittlung. — (Nr. 11.) Familienforschungen.

Nachruf.

In treuem Einsatz für Führer, Volk und Reich fielen im Kampf für das Vaterland im Osten

am 22. Dezember 1942:

der Pastor an St. Marien in Stargard

Karl Boenke

Leutnant und Komp.-Führer in einem Panzer-Grenadier-Regt. Inhaber des EK 2. und 1. Klasse, der Ostmedaille und des Verwundetenabzeichens,

am 27. Dezember 1942:

Hilfsprediger

Reinhard Martens

aus Neuwedell
Gefreiter in einer Maschinengewehr-Kompanie, Inhaber des EK 2. Klasse.

„Niemand hat größere Liebe denn die, daß er sein Leben läßt für seine Freunde.“
(Joh. 15, 13.)

Stettin, den 18. Januar 1943.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

(gez.) D. W a h n.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Januar 1943.

(Nr. 1.) Kirchensammlungen in der Kirchenprovinz für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1943.

Lfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Superintendenten	b von dem Superintendenten	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
1*	Zur Förderung der Wortverkündigung, Seelsorge und Liebestätigkeit	Am Neujahrstage 1. 1. 1943	bis spätestens 5. 2. 1943	bis spätestens 20. 2. 1943	Landsch. Bank für Pommern in Stettin, Postscheckkonto Nr. 1436 auf Konto Nr. 22b „Konsistorium Sammelkonto für Kirchenkollekten“.	
2		Am Sonntag nach Neujahr 3. 1. 1943			Über die Erträge verfügen die Kirchengemeinden selbst.	Frei für Gemeindezwecke
3*	Für dringende kirchliche Bauaufgaben nach dem Kriege	Am 1. Sonntag nach Epiph. 10. 1. 1943	5. 2. 1943	20. 2. 1943	wie zu 1	
4	Für die Missionsstation Pommern (Berliner Missionsgesellschaft.)	Am 2. Sonntag nach Epiph. 17. 1. 1943	5. 2. 1943	20. 2. 1943	wie zu 1	
5	Für die Evangelische Seemannsmission	Am 3. Sonntag nach Epiph. 24. 1. 1943	bis 5. 2. 1943	bis 20. 2. 1943	wie zu 1	
6*	Gabe der Deutschen Evangelischen Kirche für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes	Am 4. Sonntag nach Epiph. 31. 1. 1943	5. 2. 1943	20. 2. 1943	wie zu 1	

Lfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Superintendenten	b von dem Superintendenten	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
7	Für die Arbeit der Stettiner Stadtmission	Am 5. Sonntag nach Epiph. 7. 2. 1943	bis spätestens 5. 3. 1943	bis spätestens 20. 3. 1943	wie zu 1	
8	Für die Arbeit des Evangelischen Bundes (Luthertag)	Am 6. Sonntag nach Epiph. 14. 2. 1943	5. 3. 1943	20. 3. 1943	wie zu 1	
9*	Für die kirchliche Arbeit an den Kranken	Am Sonntag Septuagesimä 21. 2. 1943	5. 3. 1943	20. 3. 1943	wie zu 1	
10	Für die kirchliche Liebesarbeit in Pommern	Am Sonntag Sexagesimä 28. 2. 1943	5. 3. 1943	20. 3. 1943	wie zu 1	
11	Für die Arbeit unter der männlichen evangelischen Jugend in Pommern	Am Sonntag Estomihi 7. 3. 1943	5. 4. 1943	20. 4. 1943	wie zu 1	
12*	Für Kriegsoffer-, Kriegsgräberfürsorge sowie für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse	Am Sonntag Invokavit (Heldengedenktag) 14. 3. 1943	5. 4. 1943	20. 4. 1943	wie zu 1	
13	Für die Gemeindegewerkschaft und ev. Kindergärten Pommerns	Am Sonntag Reminiszenz 21. 3. 1943	5. 4. 1943	20. 4. 1943	wie zu 1	
14	Zur Pflege der Kirchenmusik in Pommern (Seminar für Kirchenmusik)	Am Sonntag Okuli 28. 3. 1943	5. 4. 1943	20. 4. 1943	wie zu 1	

Lfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zu- ständigen Super- inten- dentem	b von dem Super- inten- dentem	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
15*	Für die Arbeit der Inneren Mission	Am Sonntag Lätare 4. 4. 1943	bis spätestens 5. 5. 1943	bis spätestens 20. 5. 1943	wie zu 1	
16	Für die kirchliche Krüppelpflege in Pommern	Am Sonntag Judika 11. 4. 1943	5. 5. 1943	20. 5. 1943	wie zu 1	
17*	Für die kirchliche Arbeit an der weiblichen Jugend	Am Sonntag Palmarum 18. 4. 1943	5. 5. 1943	20. 5. 1943	wie zu 1	
18	Für die evangelischen Diakonissenhäuser und Schwestern- schaften Pommerns	Am Karf Freitag 23. 4. 1943	5. 5. 1943	20. 5. 1943	wie zu 1	
19	Für den pommerschen Provinzialverein für die Innere Mission	Am Ostersonntag 25. 4. 1943	5. 5. 1943	20. 5. 1943	wie zu 1	
20	Für den Evangelischen Preßverband der Provinz Pommern zur Förderung evangelischer Pressearbeit in Pommern	Am Ostermontag 26. 4. 1943	5. 5. 1943	20. 5. 1943	wie zu 1	
21*	Gabe für die Auslandsdiaspora	Am Sonntag Quasi- modogeniti 2. 5. 1943	5. 6. 1943	20. 6. 1943	wie zu 1	

Lfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Superintendenten	b von dem Superintendenten	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
22		Am Sonntag Misericordias Domini 9. 5. 1943	bis spätestens	bis spätestens	Über die Erträge verfügen die Kirchengemeinden selbst	Frei für Gemeindezwecke
23	Für die Arbeit unter der evangelischen weiblichen Jugend Pommerns	Am Sonntag Jubilate 16. 5. 1943	5. 6. 1943	20. 6. 1943	wie zu 1	
24*	Für die Förderung der ev. Kirchenmusik	Am Sonntag Kantate 23. 5. 1943	5. 6. 1943	20. 6. 1943	wie zu 1	
25	Für die Arbeit der männlichen Diakonie in Pommern	Am Sonntag Rogate 30. 5. 1943	5. 6. 1943	20. 6. 1943	wie zu 1	
26*	Für die Äußere Mission	Am Himmelfahrtstag 3. 6 bzw. 6. 6. 1943	5. 7. 1943	20. 7. 1943	wie zu 1	
27		Am Sonntag Exaudi 6. 6. 1943				
28*	Für die Preußische Hauptbibelgesellschaft	Am Pfingstsonntag 13. 6. 1943	5. 7. 1943	20. 7. 1943	Preußische Hauptbibelgesellschaft in Berlin SW 61, Tempelhofer Ufer 3. Postscheckkonto Berlin Nr. 28043	

Lfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Superintendenten	b von dem Superintendenten	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
29	Für die kirchliche Volksmission in Pommern	Am Pfingstmontag 14. 6. 1943	bis pätestens 5. 7. 1943	bis spätestens 20. 7. 1943	wie zu 1	
30	Zur Förderung der ev. Gemeindepflegestationen	Am Sonntag Trinitatis 20. 6. 1943	5. 7. 1943	20. 7. 1943	wie zu 1	
31*	Für die kirchliche Pressearbeit	Am 1. Sonntag nach Trinitatis 27. 6. 1943	5. 7. 1943	20. 7. 1943	wie zu 1	
32	Für die Berliner Missionsgesellschaft	Am 2. Sonntag nach Trinitatis 4. 7. 1943	5. 8. 1943	20. 8. 1943	wie zu 1	
33*	Für die Aufgaben der kirchlichen Unterweisung	Am 3. Sonntag nach Trinitatis 11. 7. 1943	5. 8. 1943	20. 8. 1943	wie zu 1	
34	Für katechetische Kurse	Am 4. Sonntag nach Trinitatis 18. 7. 1943	5. 8. 1943	20. 8. 1943	wie zu 1	
35	Für die kirchliche Taubstummenpflege in Pommern	Am 5. Sonntag nach Trinitatis 25. 7. 1943	5. 8. 1943	20. 8. 1943	wie zu 1	
36	Für Lesegottesdienste und katechetische Arbeit	Am 6. Sonntag nach Trinitatis 1. 8. 1943	5. 9. 1943	20. 9. 1943	wie zu 1	
37*	Für die kirchliche Arbeit an der männlichen Jugend	Am 7. Sonntag nach Trinitatis 8. 8. 1943	5. 9. 1943	20. 9. 1943	wie zu 1	

Lfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Superintenden- ten	b von dem Superintenden- ten	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
38	Zur Förderung des Studiums der evangelischen Theologie	Am 8. Sonntag nach Trinitatis 15. 8. 1943	bis spätestens 5. 9. 1943	bis spätestens 20. 9. 1943	wie zu 1	
39*	Für den kirchlichen Aufbau in leistungsschwachen Kirchen und Kirchengemeinden	Am 9. Sonntag nach Trinitatis 22. 8. 1943	5. 9. 1943	20. 9. 1943	wie zu 1	
40		Am 10. Sonntag nach Trinitatis 29. 8. 1943			Über die Erträge verfügen die Kirchengemeinden selbst	Frei für Gemeindezwecke
41*	Für das Johannesstift in Berlin-Spandau und für die Franckeschen Stiftungen in Halle.	Am 11. Sonntag nach Trinitatis 5. 9. 1943	5. 10. 1943	20. 10. 1943	wie zu 1	
42*	Für die kirchliche Männerarbeit	Am 12. Sonntag nach Trinitatis 12. 9. 1943	5. 10. 1943	20. 10. 1943	wie zu 1	
43*		Am 13. Sonntag nach Trinitatis 19. 9. 1943	5. 10. 1943	20. 10. 1943		Für eine gesamt-kirchliche Kollekte vorbehalten
44	Für den Pommer-schen Provinzial- verband für die Berliner Missions- gesellschaft	Am 14. Sonntag nach Trinitatis 26. 9. 1943	5. 10. 1943	20. 10. 1943	wie zu 1	

Lfd. Nr	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zu- ständigen Super- inten- denten	b von dem Super- inten- denten	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
45*	Für außer- ordentliche Auf- gaben der Ev. Kirche der alt- preußischen Union	Am Erntedankfest 3. 10. 1943	bjs spätestens 5. 11. 1943	bis spätestens 20. 11. 1943	Kons. Kasse Stettin Postscheckkonto Stettin Nr. 17657	
46	Zur Pflege der pommerschen Kirchenmusik	Am 16. Sonntag nach Trinitatis 10. 10. 1943	5. 11. 1943	20. 11. 1943	wie zu 1	
47	Zum Aufbau des kirchlichen Männerwerks in Pommern	Am 17. Sonntag nach Trinitatis 17. 10. 1943	5. 11. 1943	20. 11. 1943	wie zu 1	
48	Für die pommerschen Patengemeinden des Evangelischen Bundes	Am 18. Sonntag nach Trinitatis 24. 10. 1943	5. 11. 1943	20. 11. 1943	wie zu 1	
49	Für den pommerschen Hauptverein der Gustav-Adolf- Stiftung	Am Reformations- fest 31. 10. 1943	5. 11. 1943	20. 11. 1943	wie zu 1	
50*		Am 20. Sonntag nach Trinitatis 7. 11. 1943	5. 12. 1943	20. 12. 1943		Für eine gesamtkirch- liche Kollekte vorbehalten
51		Am 21. Sonntag nach Trinitatis 14. 11. 1943				

Lfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Superintendenten	b von dem Superintendenten	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
52*	Für Volksmission und Evangelisation	Am Bußtag 17. bzw. 14. 11. 1943	bis spätestens 5. 12. 1943	bis spätestens 20. 12. 1943	wie zu 1	
53	Für bedürftige Gemeinden der Kirchenprovinz Pommern	Am Totenfest 21. 11. 1943	5. 12. 1943	20. 12. 1943	wie zu 1	
54	Für die Arbeit des Kindergottesdienstes in Pommern.	Am 1. Advent 28. 11. 1943	5. 12. 1943	20. 12. 1943	wie zu 1	
55*	Für die kirchliche Frauenarbeit	Am 2. Advent 5. 12. 1943	5. 1. 1944	20. 1. 1944	wie zu 1	
56		Am 3. Advent 12. 12. 1943			Über die Erträge verfügen die Kirchengemeinden selbst	Frei für Gemeindezwecke
57*	Für die kirchliche Jugendarbeit	Am 4. Advent 19. 12. 1943	5. 1. 1944	20. 1. 1944	wie zu 1	
58	Für die pommersche kirchliche Frauenarbeit	Am 1. Weihnachtstag 25. 12. 1943	5. 1. 1944	20. 1. 1944	wie zu 1	
59*	Für die deutschen evangelischen Gemeinden und Liebeswerke in Palästina	Am 2. Weihnachtstag 26. 12. 1943	5. 1. 1944	20. 1. 1944	wie zu 1	

Die vorstehenden, mit einem Stern versehenen Kirchensammlungen sind laut Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13. 11. 1942 — E O I 7329/42 — als gesamtkirchliche Kollekten bestimmt worden. Die Innehaltung der in dem Verzeichnis genannten Ablieferungsfristen machen wir den Herren Superintendenten und Geistlichen nochmals zur besonderen Pflicht, damit eine ordnungsmäßige Abwicklung gewährleistet wird.

Nach Abschn. VI der Kollektenordnung des Evangelischen Oberkirchenrats v. 13. September 1937 — E O I 7991/37 — (vergl. Kirchl. Amtsblatt 1937 S. 217) steht dem Gemeindegemeinderat das Recht zu, „in den Grenzen des gesamt- und provinzialkirchlichen Kollektenplans“, d. h. auch an den für die Gemeinden hierfür freigegebenen Sonn- und Feiertagen sowie in den üblichen Nebengottesdiensten Kirchenkollekten zu veranstalten. Die Zweckbestimmung dieser Kollekten unterliegt zuerst der Beschlußfassung des Gemeindegemeinderats. Der Pfarrer hat umgehend, auf jeden Fall aber rechtzeitig vor dem betreffenden Kollektentermin, die Beschlußfassung des Gemeindegemeinderats herbeizuführen. Dieser hat entweder die Zweckbestimmung der betreffenden Kollekten selbst zu treffen, oder er hat den Beschluß zu fassen, daß die Zweckbestimmung dem amtierenden Geistlichen zu überlassen ist. In diesem Zusammenhang weisen wir besonders auf die Beachtung des Erlasses des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27. März 1942 — E O I 6448/42 — betreffend Ergänzung der Ordnung der gottesdienstlichen Kollekten vom 13. 9. 1937 hin, vergl. Kirchl. Amtsblatt 1942 Seite 53.

Tgb. III Ko Nr. 190 II.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 18. Januar 1943.

(Nr. 2.) Gewährung von Ausbildungsbeihilfen durch die Finanzämter.

Neben den Kinderbeihilfen von je 10 RM., vergl. unsere Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt 1941, S. 26, gewährt das Finanzamt an Familien mit vier und mehr Kindern, — in Ausnahmefällen, insbesondere bei Vollwaisen, auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder, — Ausbildungsbeihilfen für Schulgeld, Lebenshaltungskosten, Fahrtkosten, Lernmittelkosten, und zwar ebenfalls ohne Rücksicht auf das Einkommen und Vermögen des Antragstellers und die Kinder. Die geltenden Vorschriften hat der Herr Reichsminister der Finanzen in einem Erlaß vom 13. März 1942 (Reichssteuerblatt S. 337) zusammengefaßt, der evtl. beim Finanzamt einzusehen oder von dort zu erbitten ist.

Antragsberechtigt ist der Unterhaltspflichtige bzw. Vormund oder Pfleger, bei volljährigen Kindern das beihilfefähige Kind.

Der Antrag auf erstmalige Gewährung oder Weitergewährung von Ausbildungsbeihilfen soll vor dem Beginn des Ausbildungsabschnittes gestellt werden, für den die Ausbildungsbeihilfe beantragt wird. Er kann bis zum Ablauf eines Monats seit Beginn des Ausbildungsabschnittes gestellt werden.

Später gestellten Anträgen kann entsprochen werden, wenn die Versagung der Ausbildungsbeihilfe eine Härte sein würde.

Der Antrag auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfen ist zu stellen:

- a) beim Besuch von Hauptschulen, mittleren Schulen, höheren Schulen, Lehrerbildungsanstalten, Berufsfachschulen, Fachschulen, Berufsfachlehrgängen und Fachlehrgängen bei der Schule oder Anstalt, die das Kind besucht oder besuchen soll;
- b) beim Besuch von Hochschulen bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein volljähriger oder für volljährig erklärter Hochschüler teilt in der Regel den Wohnsitz seiner Eltern.

Für den Antrag ist ein Vordruck zu verwenden. Die Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern und bei den Schulen unentgeltlich erhältlich.

Die Antragstellung kommt auch in den Fällen in Frage, in denen ein Geistlicher bereits eine Erziehungsbeihilfe aus kirchlichen Kassen erhält. Über die Frage ob und wieweit in einem solchen Falle eine gegenseitige Anrechnung der Beihilfe zu erfolgen hat, schweben zur Zeit noch generelle Verhandlungen.

Tgb. III Nr. 36/43.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Januar 1943.

(Nr. 3.) Steuerliche Behandlung einmaliger Sterbegeldbeihilfen
an die Hinterbliebenen gefallener Gefolgschaftsmitglieder.

Die nachstehenden Runderlasse des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 28. 5. und 9. 11. 1942 geben wir hiermit zur Beachtung bekannt.

Rdf.-Erlaß vom 28. Mai 1942 (S. 2176 — 225 III).

Ich ordne auf Grund von § 17 Absatz 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung an, daß **einmalige Sterbegeldbeihilfen**, die Arbeitgeber freiwillig oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung an die Hinterbliebenen gefallener Gefolgschaftsmitglieder zahlen, nicht zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) herangezogen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Die Sterbegeldbeihilfe muß an die Hinterbliebenen eines **Wehrmachtangehörigen** gezahlt werden, der im gegenwärtigen **Krieg gefallen** ist. Den Wehrmachtangehörigen werden **gleichgestellt** die im § 68 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (RGBl. I S. 1077) bezeichneten Zivilpersonen und die Personen, deren Hinterbliebene auf Grund des § 5 Absatz 4 der Personenschädenverordnung in der Fassung vom 10. November 1940 (RGBl. I S. 1482) Fürsorge und Versorgung nach den Vorschriften des **Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes** vom 6. Juli 1939 (RGBl. I S. 1217) erhalten. Als gefallen gilt **auch**, wer an den Folgen einer während des gegenwärtigen Krieges erlittenen Wehrdienstbeschädigung oder einer dieser gleichzustellenden Beschädigung **gestorben** oder wer **verschollen** ist.

Hinterbliebene sind die **Witwe**, **minderjährige Personen**, für die dem Gefallenen zur Zeit des Todes Kinderermäßigung zugestanden hat, und die **leiblichen Eltern**.

2. Die Sterbegeldbeihilfe darf im einzelnen Fall den Betrag von eintausend Reichsmark nicht übersteigen. Ist die Sterbegeldbeihilfe höher, so ist nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig.

2) Eine Sterbegeldbeihilfe, die in **laufenden** Bezügen gezahlt wird, ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

3) Die Anordnungen im Absatz 1 gelten ab 1. Januar 1942. Zuviel einbehaltene Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer wird auf Antrag erstattet.

4) Mein Erlaß vom 23. September 1941, S. 2176 — 165 III (RStBl. 1941 S. 721) ist durch diesen Erlaß überholt.

1.) Sterbegeldbeihilfen im Sinn meines Erlasses vom 28. Mai 1942, S. 2176 — 225 III (Reichssteuerbl. 1942 S. 577) sind auch die Sterbegelder, die auf Grund der §§ 93, 94 und 114 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG.), des § 18 der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst, des § 22 der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst und der §§ 100 und 101 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes (WFVG.) an die Hinterbliebenen von gefallenen Beamten, Angestellten, Arbeitern und Soldaten in **einer Summe** gezahlt werden.

2.) Das Sterbegeld nach § 93 Absatz 1 DBG. und nach § 100 WFVG. besteht aus den Dienstbezügen des gefallenen Beamten oder Soldaten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate. Das Sterbegeld wird mithin für einen **vierteljährlichen Lohnzahlungszeitraum** gezahlt. Es ist in solchen Fällen der auf einen Monat entfallende Betrag zu errechnen und darauf die Lohnsteuertabelle für **monatliche** Lohnzahlung anzuwenden.

Beispiel: Die Witwe eines gefallenen Beamten erhält ein Sterbegeld von 1300 RM. Davon bleiben 1000 RM. als einmalige Sterbegeldhilfe **lohnsteuerfrei**. Der **steuerpflichtige**

tige Betrag von 300 RM. ist durch drei (Zahl der Monate) zu teilen. Es ergibt sich ein Arbeitslohn von 100 RM. monatlich. Die Lohnsteuer ist aus der in Betracht kommenden Spalte der Monatstabelle abzulesen und mit 3 zu vervielfältigen.

Berlin, den 9. November 1942.

S. 2176 — 300 III.
(RBB. S. 237.)

Der Reichsminister der Finanzen.
I. A.: gez. Dr. Hedding.

Tgb. III Nr. 29/43.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 4. Januar 1943.

(Nr. 4.) Abführung der 3. Rate der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträge für das Rechnungsjahr 1942.

Die Gemeindegemeinderäte (Parochialverbände) werden hiermit erinnert, die am 15. Dezember 1942 bereits fällig gewordene 3. Rate des gesamt kirchlichen Anteils an den Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträgen für 1942 an die Konsistorialkasse Stettin, Postscheckkonto Stettin 176 57, abzuführen. Von den Kirchengemeinden, die mit der Zahlung des 1. und 2. Viertels des Pflichtbeitrages noch im Rückstande sind, erwarten wir zugleich die Abführung der Rückstände.

Tgb. III Nr. 161/42.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Januar 1943.

(Nr. 5.) Beiträge der nebenberuflichen Kirchenmusiker für den Reichsverband für evangelische Kirchenmusik.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I 2129/42.

Berlin-Charlottenburg 2, den 4. Januar 1943.
Jebensstraße 3.

Die Beiträge der nebenberuflichen Kirchenmusiker für den Reichsverband für evangelische Kirchenmusik, deren Höhe wir in unserem Runderlaß vom 21. März 1938 — E. O. I 536/38 — bekanntgegeben haben, erfahren auch für das Kalenderjahr 1943 keine Änderung. Nach Mitteilung des Reichsverbandes werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung den Kirchengemeinden in diesem Jahre keine besonderen Beitragsrechnungen zugehen. Die Beiträge sind daher in der Höhe des Vorjahres **ohne Aufforderung bis zum 31. Mai 1943** auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 172 256 des „Verbandes evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands“ einzuzahlen.

Etwaige aus dem Jahre 1942 im Rückstand gebliebene Beiträge sind zusammen mit den Beiträgen für das Jahr 1943 einzusenden. Bezüglich der Regelung der Beitragszahlungen bei den zum Heeresdienst einberufenen Stelleninhabern und beim Vorliegen wiederholten Stellenwechsels in der Gemeinde verweisen wir auf das in unserem Runderlaß vom 2. Februar 1940 — E. O. I 185/40 — Gesagte.

Für den Präsidenten.
gez. D. Loycke.

Vorstehenden Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats geben wir den Kirchengemeinden zur Kenntnis und Nachachtung.

Tgb. VI Nr. 47.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Dezember 1942.

(Nr. 6.) Mitteilung betreffend Predigtmeditationen.

Deutsche Evangelische Kirche.
Kirchenkanzlei.
K. K. III 1163/42.

Berlin-Charlottenburg, den 13. November 1942.
Marchstraße 2.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen und die bei ihnen gebildeten Finanzabteilungen.

Der auf Anregung des geistlichen Vertrauensrats der Deutschen Evangelischen Kirche von einem Kreis von theologischen Lehrern und Predigern in den Zeitschriften „Pastoralblätter“ und „Christentum und Leben“ den Geistlichen der Deutschen Evangelischen Kirche mit der Darbietung von Predigtmeditationen geleistete Dienst soll auch im kommenden Kirchenjahr 1942/43 unter der Überschrift:

„Die Eisenacher Epistelreihe in der gegenwärtigen Stunde“
in den genannten Zeitschriften veröffentlicht werden.

Wir bitten die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen bzw. die bei ihnen gebildeten Finanzabteilungen erneut, sich damit einverstanden zu erklären, daß ihre Geistlichen die in den Predigtmeditationen ausgelegte Textreihe benutzen, und zugleich keine Bedenken dagegen zu erheben, wenn Mittel der Kirchenkasse für den Bezug einer der beiden Zeitschriften neu in Anspruch genommen werden.

Der Geistliche Vertrauensrat der Deutschen Evangelischen Kirche.
gez. D. Hymnen. D. Marahrens. Schultz.

Die vorstehende Mitteilung des Geistlichen Vertrauensrats der Deutschen Evangelischen Kirche geben wir hiermit bekannt.

In Vertretung:
gez. Dr. Gisevius.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I 7383/42.

Berlin-Charlottenburg 2, den 10. Dezember 1942.
Jebensstraße 3.

Abschrift übersenden wir den Konsistorien zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Mit den Anregungen des letzten Absatzes der Mitteilung des Geistlichen Vertrauensrates sind wir in Übereinstimmung mit unserer Finanzabteilung einverstanden.

Für den Präsidenten.
gez. D. Loyke.

Tgb. VI Nr. 1983.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Januar 1943.

**(Nr. 7.) Sicherung der Zivilstandsregister, Kirchenbücher und kirchenbuchähnlichen Schrift-
denkmäler gegen Bomben- und Brandschäden.**

RdErl. d. RJM. u. d. RMdI. v. 28. 12. 1942 — 3810-VI b 2 2055 u. I d 452/42-5639.

(1) Es ist Aufgabe des Staates, im Kriege für die Sicherung sippenkundlich wertvollen alten Schriftguts gegen Bomben- und Brandschäden nach Möglichkeit zu sorgen.

(2) Auf Grund des § 70 Abs. 2 des Personenstandsges. vom 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1146) wird daher im Einvernehmen mit dem RMfdkirchlA. angeordnet:

I. 1. Geschützt aufzubewahren sind vornehmlich:

a) Zivilstandsregister, deren Führung vor dem 1. 1. 1830 begonnen worden ist,

- b) Zivilstandsregister, deren Führung nach dem 31. 12. 1829, aber vor dem 1. 1. 1876 begonnen worden ist, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß Zweitschriften (Nebenregister) nicht geführt wurden oder vernichtet oder in Verlust geraten sind,
- c) die Zweitschriften von Zivilstandsregistern (Nebenregister), deren Führung vor dem 1. 1. 1876 begonnen worden ist,
- d) sippenkundlich wertvolle Vormundschafts- und ähnliche Akten der Gerichte und der früheren Vormundschaftsbehörden,
- e) die Kirchenbücher, deren Führung vor dem 1. 1. 1830 begonnen worden ist,
- f) die Kirchenbücher, deren Führung nach dem 31. 12. 1829, aber vor dem 1. 1. 1876 (oder bei früherer Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung vor diesem Zeitpunkt) begonnen worden ist, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß Zweitschriften nicht geführt wurden oder vernichtet oder in Verlust geraten sind,
- g) die Zweitschriften von Kirchenbüchern, deren Führung vor dem 1. 1. 1876 begonnen worden ist,
- h) kirchenbuchähnliche Aufzeichnungen (z. B. Konfirmandenregister, Kirchenrechnungen) aus der Zeit vor 1800,
- i) die über die Personenstandsfälle von Dissidenten und Angehörigen von Sekten vor Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung geführten Register,
- k) die über die Personenstandsfälle von Juden vor Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung geführten Register.

2. (1) Das bezeichnete Schriftgut ist in bombensicheren, trockenen und ungezieferfreien Räumen unterzubringen. Dabei hat die Möglichkeit der Benutzung des Schriftguts während des Krieges gegenüber der Notwendigkeit der sicheren Aufbewahrung zurückzutreten.

(2) Als bombensicher sind vorzugsweise anzusehen unterirdische Bunker und ähnlich gesicherte Kellergewölbe, unterirdische Stahlkammern, abseits geschlossener Siedlungen gelegene Schlösser oder sonstige Anwesen aus Stein und Eisen. Dagegen bieten Panzerschränke und oberirdische Tresore keinen ausreichenden Schutz. Eine Unterbringung größerer Bestände an einem Aufbewahrungsort kommt nur in Frage, wenn ein besonderes Maß an Sicherheit gegeben ist. Eine Vergrabung oder Einmauerung darf auf keinen Fall vorgenommen werden.

3. Die zur Unterbringung erforderlichen Maßnahmen werden getroffen:

- a) für das von staatlichen Stellen (Gerichten, Behörden der inneren Verwaltung usw.) aufbewahrte Schriftgut durch diese Stellen; soweit das Schriftgut bei Amtsgerichten untergebracht ist, trifft die erforderlichen Maßnahmen der Landgerichtspräsident;
- b) für das von kirchlichen Stellen aufbewahrte Schriftgut, soweit diese Stellen keine ausreichende Sicherung vorgenommen haben oder vornehmen konnten, von der Behörde, der in Personenstandsangelegenheiten die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde übertragen sind (Landrat, Oberbürgermeister usw.);
- c) für die von kirchlichen Stellen aufbewahrten Register über die Personenstandsfälle von Juden durch das Reichssippenamt, dem diese Register von den kirchlichen Stellen zu übermitteln sind.

4. Die in Ziffer 3 unter a und b bezeichneten Stellen haben mit tunlicher Beschleunigung festzustellen, ob das in ihrem Amtsbezirk aufbewahrte Schriftgut bombensicher untergebracht ist. Zuerst wird die Unterbringung bei den Stellen zu prüfen sein, die über einen größeren Bestand von Kirchenbüchern usw. verfügen, wie die Pfarreien in großen oder mittleren städtischen Gemeinden und die Kirchenbuchsammelstellen.

5. Ist nach Auffassung der zuständigen Stelle eine bombensichere Unterbringung des Schriftgutes nicht erfolgt, so hat sie mit tunlicher Beschleunigung eine entsprechende Unterbringung selbst vorzunehmen. Für sachgemäße und schonendste Behandlung des Schriftguts — insbesondere auf dem Transport — sowie für sachgemäße Behandlung und geordnete Lagerung des Schriftguts am Aufbewahrungsort ist unbedingt zu sorgen.

6. Die zuständigen Stellen haben sich bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben ihrer eigenen fachkundigen Organe (z. B. des Baurats), der Standesbeamten und

Bürgermeister zu bedienen und den fachkundigen Rat von örtlichen Staats- oder Stadtarchiven, bereits eingerichteten Kreis- oder Landes- (Gau-) Sippenämtern, Archivpflegern usw. einzuholen. Eine Heranziehung von Vollzugsbeamten ist möglichst zu vermeiden.

7. (1) Falls die untere Verwaltungsbehörde innerhalb ihres Amtsbezirks eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit nicht besitzt und auch — gegebenenfalls nach Fühlungnahme mit einem benachbarten Bezirk — nicht beschaffen kann, ist die Weisung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde hat die erforderlichen Anordnungen mit größter Beschleunigung zu treffen.

8. Falls anderen staatlichen Stellen (z. B. den Justizbehörden) keine geeigneten Unterbringungsräume für das von ihnen sicherzustellende Schriftgut zur Verfügung stehen, werden sie sich mit der unteren Verwaltungsbehörde ins Benehmen zu setzen haben, damit dieses Schriftgut — gegebenenfalls zusammen mit dem von der unteren Verwaltungsbehörde sichergestellten Schriftgut — verwahrt wird. Gelingt eine bombensichere Unterbringung trotz größter Bemühungen nicht, so ist an die vorgesetzte Behörde (Oberlandesgerichtspräs., höhere Verwaltungsbehörde) zu berichten, die das Erforderliche veranlassen wird.

9. Jede Behörde führt ein Verzeichnis des von ihr sichergestellten Schriftguts in zwei Stück.

10. Die höhere Verwaltungsbehörde und der Oberlandesgerichtspräs. überwachen je im Bereich ihrer Verwaltung die Durchführung dieser Anordnung und erstatten dem RMdI. bzw. dem RJM. Bericht, sobald alle erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

11. (1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann, soweit ein dringendes Bedürfnis besteht, und die Art der Aufbewahrung dies zuläßt, die Benutzung des sichergestellten Schriftguts gestatten und die hierzu erforderlichen Anordnungen (auch über die Erteilung von Auszügen aus den Kirchenbüchern usw.) treffen.

(2) Für das von Justizbehörden sichergestellte Schriftgut trifft die Anordnung der Oberlandesgerichtspräsident.

12. (1) Haben die kirchlichen Stellen nach dem Urteil der unteren Verwaltungsbehörde das Schriftgut nach menschlichem Ermessen ausreichend sicher untergebracht, so behält es hierbei nach Genehmigung des Unterbringungsorts durch die untere Verwaltungsbehörde sein Bewenden. Die untere Verwaltungsbehörde wird sich von Zeit zu Zeit davon überzeugen, ob die Bücher noch bombensicher untergebracht und ob die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde kann, falls Grund zu der Annahme besteht, daß eine kirchliche Stelle in der Lage ist, das Schriftgut selbst binnen kurzem bombensicher unterzubringen, und falls nicht nach dem Grade der Luftgefährdung besondere Eile geboten ist, mit eigenen Unterbringungsmaßnahmen kurzfristig warten.

(3) Der unteren Verwaltungsbehörde ist von den kirchlichen Stellen ein Verzeichnis des von ihnen sichergestellten Schriftguts unter Angabe des Aufbewahrungsorts zu übergeben.

13. (1) Die Organe der kirchlichen Stellen, deren Schriftgut durch die untere Verwaltungsbehörde untergebracht werden soll, sind zur sachgemäßen Mitwirkung bei der Unterbringung verpflichtet und für die Vollständigkeit des sicherzustellenden Schriftguts verantwortlich.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde erteilt der kirchlichen Stelle eine Quittung über das sichergestellte Schriftgut, aus der auch ersichtlich sein soll, wo das Schriftgut künftig aufbewahrt wird.

14. Soweit die untere Verwaltungsbehörde die Unterbringung des von kirchlichen Stellen aufbewahrten Schriftguts übernimmt, trägt die hierdurch entstehenden Kosten das Reich.

II. Auch soweit die Voraussetzungen des Abschn. I Ziffer 1 nicht vorliegen, sind die Zivilstandsregister und Personenstandsbücher sowie die Zweitschriften davon und die Kirchenbücher, deren Führung vor Einführung der staatlichen Personenstands-Buchführung begonnen worden ist, von den Stellen, in deren Aufbewahrung sie sich befinden, nach Möglichkeit gegen Bomben- und Brandschäden zu sichern. Eine Aufbewahrung der vor dem 1. 1. 1876 begonne-

nen Bücher in Fachwerkhäusern, in Dachgeschossen usw. ist nicht zulässig. Diese Bücher sind in trockenen Kellern und, falls dies nicht möglich ist, im Erdgeschoß aufzubewahren. Doch muß ihre dauernde Benutzbarkeit gewährleistet sein. Notfalls muß ihre sofortige Wegbringung möglich sein.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBliV. 1943 S. 21.

Vorstehenden Runderlaß geben wir zur sofortigen weiteren Veranlassung bekannt.

Der Runderlaß sieht vor, daß in erster Linie die kirchlichen Stellen, die durch Jahrhunderte ihre Kirchenbücher vor Verlust bewahrt haben, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Es wird daher überall dort, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, dafür Sorge zu tragen sein, daß das in Betracht kommende kirchliche Schriftgut „nach menschlichem Ermessen ausreichend sicher untergebracht“ wird. Die in Betracht kommenden kirchlichen Stellen (Superintendent, Archivpfleger, Gemeindegliederkirchenräte) werden sich zweckmäßig mit der unteren Verwaltungsbehörde — Landrat, Oberbürgermeister (in den kreisfreien Städten) — ihres Bezirks ins Benehmen setzen, damit das kirchliche Schriftgut von der Kirche selbst sicher untergebracht wird und die Unterbringung auch die staatliche Billigung findet. Bei den zutreffenden Maßnahmen ist zu beachten, daß das Moment der Aufteilung auch einen bedeutenden Sicherungsfaktor bildet. Eine Zusammenziehung von Kirchenbüchern kommt nur in Frage, wenn ein ganz besonders festungsmäßiger Unterbringungsort gegeben ist (vgl. vorletzten Satz von Ziffer 2 Absatz 2 des Runderlasses).

Wenn kirchliches Schriftgut an einem anderen von der Kirchengemeinde ausfindig gemachten Platz untergebracht wird, ist darauf zu achten, daß aus jedem einzelnen Stück genau hervorgeht, wer der bisherige Besitzer (Kirchengemeinde) ist. Dabei sind Orte postalisch zu bezeichnen. Sowohl die Kirchengemeinde wie die empfangende Stelle müssen ein genaues Verzeichnis der einzelnen Schriftgutstücke besitzen, in denen auch der Zustand bei der Abgabe anzugeben ist. Ein weiteres Verzeichnis ist in diesem Fall bei uns niederzulegen. Wir erwarten, daß es gelingen wird, an möglichst vielen Stellen das kirchliche Schriftgut in kirchlichen bzw. von den Kirchengemeinden selbst ausfindig gemachten Räumen sicherzustellen, so daß auf diese Weise ein zwangsweises Eingreifen der staatlichen Verwaltungsbehörden vermieden wird. In den Fällen, in denen wider Erwarten ein zwangsweises Eingreifen der Herren Landräte bzw. Oberbürgermeister notwendig sein sollte, ist uns, den Herren Superintenden und kirchlichen Archivpflegern, soweit letztere bestellt sind, rechtzeitig Mitteilung zu machen, damit wir uns gegebenenfalls im Verhandlungswege einschalten können.

Bei der Unterbringung der Kirchenbücher ist im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die Ausstellung von Urkunden — wenigstens in den dringenden Fällen — möglich bleibt. In jedem Fall hat die Möglichkeit der Benutzung des Schriftguts während des Krieges gegenüber der Notwendigkeit der sicheren Aufbewahrung zurückzutreten, vgl. Ziffer 2 Absatz 1 des Runderlasses. Wo unter den gegebenen Umständen Anträge auf Urkundenausstellung nicht ausgeführt werden können, ist den Antragstellern ein entsprechender Bescheid zu erteilen.

Die für die Registrierung der laufenden Amtshandlungen notwendigen Kirchenbücher können — unbeschadet einer etwaigen Verbringung des übrigen Schriftguts an einen anderen Platz — an dem bisherigen Aufbewahrungsort verbleiben, soweit sich in ihnen keine Eintragungen aus der Zeit vor 1874 befinden. Gegebenenfalls müssen die für die Registrierung notwendigen Unterlagen zeitlich geordnet sorgfältig aufbewahrt werden. Bei der Übergabe von Verwaltungsgeschäften der Geistlichen an ihre Amtsnachfolger bzw. Vertreter im Amt ist hierauf besonders zu achten.

Über die getroffenen Sicherungsmaßnahmen haben die GKRäte unverzüglich den Herren Superintenden kurze Anzeige zu machen. Die Herren Superintenden werden ersucht, uns ebenfalls Anzeige zu erstatten. Die Superintendentenberichte aus dem Bezirk unserer Außenstelle Schneidemühl gehen nur an die Außenstelle.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Dezember 1942.

(Nr. 8.) Beglaubigung von Abschriften von Kirchenbuchauszügen.

Das Kammergericht hat durch Beschluß vom 2. Oktober 1941 — 1 Wx 221/41 — entschieden, daß zur Beglaubigung der Abschrift einer von einem Standesbeamten ausgestellten Personenstandsurkunde weder ein anderer Standesbeamter noch ein Bürgermeister zuständig ist, weil die Beglaubigung von Abschriften in Preußen allgemein nur den Amtsrichtern, den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und den Notaren obliegt, während sie von den Behörden nur in eigenen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der ihnen unterstellten Behörden ausgeübt werden kann. Eine Abschrift einer Personenstandsurkunde, die von einer solchen Behörde außerhalb des eigenen Geschäftskreises beglaubigt wird, ist also keine öffentliche Urkunde und der Personenstandsurkunde selbst nicht gleichzuachten.

Diese Entscheidung, welche den überall im Reich bestehenden Bestimmungen und der Praxis des Reichsgerichts entspricht, gilt auch für die Kirchenbuchführer und die Kirchenbuchauszüge aus der Zeit vor Einrichtung der Personenstandsregister. Da es immer wieder vorkommt, daß diesen Grundsätzen nicht entsprochen wird, ersuchen wir, auf eine ordnungsmäßige Handhabung zu achten. Die Kirchenbuchführer sind also nicht berechtigt, Abschriften von Kirchenbuchauszügen anderer Pfarr- oder Kirchenbuchämter zu beglaubigen, noch Abschriften, die von dazu unzuständigen Stellen beglaubigt sind, einer Ahnenpaßbeglaubigung zugrunde zu legen, da auch für die Beglaubigung im Ahnenpaß Personenstands-urkunden oder ihnen gleichwertige öffentliche Urkunden verlangt werden (§ 520 der Dienst-anweisung für die Standesbeamten). Erscheint die Beschaffung einer Original-Personenstands-urkunde aus irgendwelchen Gründen zu schwierig oder unmöglich, so sind die Antragsteller wegen der Beglaubigung von Abschriften an das Amtsgericht oder einen Notar zu verweisen.

Auch die Kirchenbuchführer sind entsprechend zu belehren.

Tgb. K Nr. 699.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Januar 1943.

(Nr. 9.) Veranstaltung eines Luther-Sonntages am 14. Februar 1943.

Der Evangelische Bund beabsichtigt wie in den Vorjahren so auch im Jahre 1943 einen Luthertag zu veranstalten, und zwar am 14. Februar dieses Jahres, dem Sonntag vor Luthers Todestag. Der Zweck dieser Veranstaltung ist, in den Predigten sowie in Vorträgen die Gemeinden immer mehr vertraut zu machen mit der Person, dem Werk und der Verkündigung des Reformators.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat in einem Erlaß vom 21. Dezember 1942 diese Anregung des Evangelischen Bundes ganz besonders empfohlen. Wir ersuchen daher die Herren Geistlichen, nach Möglichkeit den Gottesdienst am 14. Februar d. J. als Luthergedenktag zu gestalten.

Die Kollekte an dem Sonntag ist bestimmt für die Arbeiten des Evangelischen Bundes in der Heimat sowie in seinen Patengemeinden der Ostmark und des Sudetengaus. Auf den Kollektenplan in dem Kirchlichen Amtsblatt wird verwiesen.

Tgb. VI Nr. 2023.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Januar 1943.

(Nr. 10.) Fachbibliothek des Zentralausschusses für Innere Mission.

Der Zentralausschuß für Innere Mission nimmt wiederum Gelegenheit, auf seine Fachbibliothek in Berlin-Dahlem, Reichensteiner Weg 24, hinzuweisen.

Ihr Bestand von rund 45 000 Bänden, umfassend die Gebiete Innere Mission, Theologie, Philosophie, Wohlfahrtspflege, Psychologie und Pädagogik, Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaften, Geschichte und Volkskunde, Biographien, Unterhaltungsliteratur, steht allen

Pfarrern, Theologiestudierenden, Sozialarbeitern, Berufsarbeitern der Inneren Mission gegen eine Leihgebühr von 10 Pf. je Band zur Verfügung. Der Leihverkehr erfolgt auch nach außerhalb.

Mit diesen wiederholten Hinweisen verfolgt der Zentralausschuß die Absicht, seine vielseitige Bücherei einem weiteren Kreise von Geistlichen und Berufsarbeitern der Inneren Mission für ihre wissenschaftliche Arbeit und Fortbildung nutzbar zu machen.

Anfragen sind zu richten an den Zentralausschuß für Innere Mission, Berlin-Dahlem.

Tgb. VI Nr. 44.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Der Pfarrer Walter Feuerhack in Dt. Filehne, Kirchenkreis Schneidemühl, am 15. Dezember 1942 im Alter von 55 Jahren 10 Monaten.
- b) Der Pfarrer Willy Werbelow in Sommersdorf, Kirchenkreis Penkun, am 27. Dezember 1942 im Alter von 70 Jahren.
- c) Pastor i. R. Olaf Hasert, früher in Reetz, Kirchenkreis Arnswalde, am 29. Dezember 1942 im Alter von 79 Jahren 11 Monaten.

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Herbert Wedde am 18. Oktober 1942 in der Kirche zu Großtuchen durch den Superintendenturverweser Pfarrer Pecker in Großtuchen;

der Pfarramtskandidat Hans Meiswinkel am 25. Oktober 1942 in der St.-Nicolai-Johannis-Kirche in Stettin durch Oberkonsistorialrat Boeters;

der Pfarramtskandidat Martin Jeschke am 18. November 1942 in der Wurchower Kirche durch Superintendenten Schulz aus Bublitz;

der Pfarramtskandidat Willi Balzer am 27. Dezember 1942 in Neustettin durch den Superintendenten Horn in Neustettin;

der Pfarramtskandidat Walter Henning am 13. Dezember 1942 in der St.-Bartholomäus-Kirche in Berlin durch den Superintendenten Pätzold in Berlin;

der Pfarramtskandidat Wilhelm Henning am 8. November 1942 in der Lutherkirche in Breslau durch Pfarrer Nay in Breslau zu Hilfspredigern der Provinz Pommern.

3. Auszeichnungen:

Es wurden verliehen:

Dem Leutnant Friedemann, Pfarrer in Gr. Jannowitz, Kirchenkreis Lauenburg, das Eiserne Kreuz 1. Klasse.

Dem Oberleutnant Marquardt, Pfarrer in Triebs, Kirchenkreis Treptow a. d. Rega, dem Leutnant Haase, Pfarrer in Reinberg, Kirchenkreis Grimmen, das Eiserne Kreuz 2. Klasse.

Dem Hauptmann d. R. Simon, Pfarrer in Altefähr, Kirchenkreis Garz a. Rügen, das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern.

Dem Kriegspfarer Steinke, Pfarrer in Strelowhagen, Kirchenkreis Naugard, dem Gefreiten Troles, Pfarrer in Kirch-Baggendorf, Kirchenkreis Grimmen, das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern.

4. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Dietrich Feist, bisher in Groß Ramin, Kirchenkreis Belgard, zum Pfarrer in Krien, Kirchenkreis Anklam, zum 1. November 1942.

- b) Der Hilfsprediger M ü g g e n b u r g , bisher in Gartz a. d. Oder, Kirchenkreis Gartz a. d. Oder, zum Pfarrer in Hohenselchow, Kirchenkreis Gartz a. d. Oder, zum 1. Dezember 1942.
- c) Der Hilfsprediger Horst K u h n , bisher in Massow, Kirchenkreis Gollnow, zum Pfarrer in Massow, Kirchenkreis Gollnow, zum 1. Oktober 1942.
- d) Der Hilfsprediger Wolfgang M a r z a h n aus Pasewalk zum Pfarrer in Zettin, Kirchenkreis Bütow, zum 1. Dezember 1942.
- e) Der Pfarrer Helmut A d a m , bisher in Hammerstein, Kirchenkreis Schlochau, zum Pfarrer in Kolberg, St. Nicolai, Kirchenkreis Kolberg, zum 1. Dezember 1942.
- f) Der Hilfsprediger Willi B a l z e r , bisher in Gnewin, Kirchenkreis Lauenburg, zum Pfarrer in Kussow, Kirchenkreis Neustettin, zum 1. Dezember 1942.
- g) Der Pfarrer Heinz N e u m a n n , bisher in Gr. Rakitt, Kirchenkreis Stolp-Altstadt, zum Pfarrer in Lubow, Kirchenkreis Tempelburg, zum 1. Dezember 1942.
- h) Der Hilfsprediger Heinz B e h r e n d t aus Ribnitz (Meckl.) zum Pfarrer in Mohrdorf, Kirchenkreis Barth, zum 1. Dezember 1942.
- i) Der Hilfsprediger Erwin S e e h a b e r , bisher in Groß Wittenberg, Kirchenkreis Deutsch Krone, zum Pfarrer in Groß Wittenberg, Kirchenkreis Deutsch Krone, zum 1. Dezember 1942.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Arnhausen, Kirchenkreis Belgard, privaten Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden, ruhegehaltfähige Schwierigkeitszulage. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- b) Die Pfarrstelle Treblin, Kirchenkreis Bütow, privaten Patronats, ist durch den Helden-tod des Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das berufungsberechtigte Patronat einzureichen.
- c) Die beiden Pfarrstellen des Pfarrsprengels Kreuz/Ostbahn sind erledigt und zur Wiederbesetzung freigegeben. Bewerbungen für die 1. Pfarrstelle sind zu richten an das Patronat Graf von der Schulenburg, Filehne/Ostbahn. Bewerbungen für die 2. Pfarrstelle sind zu richten an den Gemeindegemeinderat.

Stellenvermittlung.

(Unter dieser Überschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgend-eine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen nähertreten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden. Vor Ver-gebung der Stellen sind unsere Amtsblattverfügungen vom 3. 2. 1930 — XII — 3176 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 1, 1930, S. 30) und vom 17. Juli 1933 (Kirchliches Amtsblatt 1933, S. 152) unbedingt zu beachten.)

Die Organistin Leni S a r n i g h a u s e n , Schwerin, Severinstraße 30, im Besitze des B-Zeugnisses, sucht Anstellung als Organistin in einer Stadt Pommerns, wo eine Dienstwoh-nung vorhanden ist.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Januar 1943.

(Nr. 11.) Familienforschungen.

- a) 30 RM. Auslobung. Wo heirateten: Curt Heinrich von Kremzow 1715—1720? Courth von Cremzow/Anna Maria v. d. Marwitz um 1680? Jochim von Cremzow um 1640—1650? Georg Friedrich Buchholz/Henriette Charlotte von Cremzow 1737—1758? Für jede ungekürzte Eheschließungsurkunde zahle ich 30 RM. E. J. Baumgarten, Berlin-Wilmersdorf, Pfalzburger Straße 25.

Tgb. K Nr. 805 II.

- b) 1. Geburtsurkunde Johanna Sophie Tugendreich Nitz, geb. 1819 in Wulfflatzke (Pfa. Wulfflatzke und Lottin haben den Geburtsfall nicht in ihren Registern vermerkt). † 4. 11. 1891 in Breitenfelde, geheiratet 5. 2. 1847 in Landeck. — 2. Geburtsurkunde Friedrich Carl Brach, geb. 1810, wahrscheinlich in Breitenfelde, gest. am 30. 12. 1857 in Prützenwalde, geheiratet mit obiger am 5. 2. 1847 in Landeck (Pfa. Domsloff). Friedrich Carl Brach ist ältester Sohn des Michael Brach in Jakobsdorf. Anfragen bei den Pfa. Jakobsdorf waren mit negativem Erfolg. — 3. Geburtsurkunde Dorothea Henriette Kleist, geb. in den Jahren 1805—1808, gestorben 1. 6. 1872 in Linde (Kr. Neustettin), geb. wahrscheinlich in Landeck. Oberfeldwebel Walter Schmidt, 1. Panzerjäger-Ausb.-Abt. 2 Kolberg, Ostsee.

Tgb. K Nr. 746 III.

- c) Dringend gesucht werden nachstehende Urkunden: 1. Traurkunde Michael Schulze mit Anna Christina Reich, getraut zwischen 1802 bis 1820 (am 8. 12. 1820 wird dem Ehepaar in Schönlanke ein Sohn geboren). 2. Traurkunde Michael Manthey mit Anna Rosina Schöneck. Getraut zwischen 1812 und 1817 (im Dezember 1817 wird in Großdrensen ein Sohn geboren). 3. Geburts-Taufschein Daniel Manthey, später Schulze in Eichfier; geb. um 1680. 4. Sterbeurkunde zu 3., gestorben nach 1709 (möglich zwischen 1709 bis 1760), wahrscheinlich in Eichfier. — In Frage kommende Gegend: Grenzgebiet Westpreußen, Pommern, Brandenburg. Ich zahle für die Urkunden zu Nr. 1, 2 und 4 je 10 RM., für die Urkunde Nr. 3 75 RM. Nachricht erbeten an Ernst Bährecke, Danzig-Langfuhr, Marienstraße 21.

Tgb. K Nr. 807 II/42.

- d) Dringend gesucht werden die genauen Daten und Geburtsort des Johann Gräske, geb. im Jahre 1813, Ort unbekannt. Die Trauung mit Christine Regine Roll war am 4. Juli 1839 in Boblin (Pommern). Angaben bitte an Gustav Gräske, Göttingen (Hann.), Königsstiege 80.

Tgb. K Nr. 827/42, II.

- e) Gesucht wird für arischen Nachweis Geburtsort des Hermann Ludwig Eduard Zimdars, geb. am 29. August 1847 in Pommern. Erich Gehrke, Breslau 16, Wilhelmshavener Straße 85a, II.

Tgb. K Nr. 820 II.

- f) Wer von den Glaubensbrüdern oder Matrikelführern Pommerns will uns helfen, Geburts-, Trauungs- und Sterbedaten und Ort unseres Vorfahren, des Tuchmachermeisters Gottfried Lips und seiner Frau Anna, geborenen Hoffmann, zu ermitteln. Sie lebten um 1700—1715 in Greifenhagen bei Stettin, wo aber keine weiteren Angaben in den Kirchenbüchern oder sonst wo zu finden sind. Bemühungen, Suchgebühren und sonstige Auslagen werden bereitwilligst vergütet. Zuschriften erbeten an Friedrich Wilhelm Lips, Studienrat i. R., Gablonz-Neiße, Sudetengau, Friesengasse 16.

Tgb. K Nr. 808 III.

- g) Urkunden gesucht: 1. Heirat des Gärtners Johann Georg Wilhelm Vanselow um 1765 bis 1770. Gegend Stettin, Stargard, Freienwalde, Daber, Massow. — 2. Tod desselben in der gleichen Gegend. (Nicht gemeint ist der Gärtner Johann Vanselow, oo Stettin St. Nicolai 10. 10. 1758 mit Regine Knoll. Gestorben Stettin (St. Jakobi) 24. 10. 1786.) Auch nicht: Johann Wilhelm V., oo Güstow 26. 2. 1786 m. Frei. — 3. Geburt des Martin Friedrich Vanselow, Sohn der Eltern unter 1. Nach den Notizen am 13. 2. 1771, aber wo? Für eine zutreffende Urkunde zahle ich 5 RM. Prämie. Zutreffende Urkunden zu senden an Oberst a. D. Vanselow, Berlin-Dahlem, Liebensteinstraße 2—4.

Tgb. K Nr. 1 II

- h) Ich zahle 10 RM. für die Ersteinsendung jeder der nachfolgend gesuchten Urkunden: 1. Geburtsurkunde der Marie Johanna Joachine Graaf, geboren 1834—1838, errechnet 1836 aus der Traurkunde Nr. 1858/6 der Kirchengemeinde Ahrenshagen. — 2. a) Traurkunde des Jochim Niklas Graaf (Graaf), Knecht zu Ahrenshagen, b) mit der Sophie Elisabeth Wittenborn aus Ahrenshagen. Eheschließung vermutlich 1823—1833 (Eltern der unter 1. gesuchten Person). — 3. Geburtsurkunden des 2a bzw. der 2b, soweit entsprechende Angaben aus der Traurkunde hervorgehen. — 4. a) Traurkunde des Johann Jochim Klasen (Klaasen), Tagelöhner in Wiepkenhagen, b) mit der Maria Krenzien. Eheschließung vermutlich 1820—1835. — 5. Geburtsurkunden des 4a bzw. der 4b, soweit entsprechende Angaben aus der Traurkunde hervorgehen. — 6. a) Traurkunde des Wilhelm Jochen Friedrich Krummbein, Einlieger in Tangnitz (Rg.), b) mit der Mathilde Johanna Friederica Gristow. Eheschließung vermutlich 1845—1863. — 7. Geburtsurkunden des 6a bzw. der 6b, soweit entsprechende Angaben aus der Traurkunde hervorgehen. — 8. a) Traurkunde des Friedrich Krummbein (Krumbein), Arbeitsmann in Crimvitz, b) mit der Regine Christen. Eheschließung vermutlich 1810 bis 1825 in der Gegend von Swantow/Kasnevit. — 9. Geburtsurkunden des 8a bzw. der 8b, soweit entsprechende Angaben aus der Traurkunde hervorgehen. Vor Einsendung der Urkunden erbittet zweckdienliche Mitteilung Uffz. Gerh. Siewert, Röntgen-Schirmbildzug (mot.) 1 der Lw. Berlin-Lankwitz, Emmichblock.

Tgb. K Nr. 2 II.

- i) Gesucht wird: 1. Die Traurkunde des Schäfers Friedrich Ziemer (Zimer) mit der Jungfrau Friederike Hahn. Die Trauung muß in der Zeit von 1838 bis 1846 gewesen sein. 2. Die Taufurkunde des Karl Ziemer (Zimer) oder auch Karl Hahn, da es möglich ist, daß der Gesuchte vor der Ehe als Sohn der Friederike Hahn geboren ist. Geburtstag nach seinen Angaben 1. August 1841. Es ist aber auch möglich, daß das Geburtsjahr von 1841—1846 ist. Zahle für jede Urkunde eine Extrasuchgebühr von 10 RM. Nachrichten zu senden an Fritz Hufnagel, Danzig, Brandgasse 4.

Tgb. K Nr. 12.

- k) Gesucht wird: 1. Trauschein für Eduard Leopold Schmidt mit Dorothea Regina Fuß. Die Braut ist am 10. November 1810 geboren zu Podejuch. Die Trauung hat am 4. 9. oder 4. 11. 1837 stattgefunden. — 2. Taufschein für Eduard Leopold Schmidt, geboren im Jahre 1812 oder 1813. — 3. Wann und wo ist Carl August Witzleben geboren? Es kommen die Jahre 1795 bis 1799 in Frage. Der Vater war der Schuhmacher Johann Friedrich Witzleben, die Mutter Anna Louise, geb. Festner. Frau Witzleben, Stettin, Kleine Oderstraße 5.

Tgb. K Nr. 44.

- l) Wo ist Johann Friedrich Peter geboren? In Frage kommen die Jahre 1815—1825, gestorben ist der Genannte 1871 im Alter von 51 Jahren zu Falkenwalde bei Stettin. Die Urkunde bzw. zweckdienliche Angaben erbittet Franz Heuer, Stettin, Lindenstr. 17, Zimmer 1.

Tgb. K Nr. 51.